



# PFLICHTEN UND RECHTE

## DER LANDESLEHRPERSON UND DER LEITERIN

(LDG § 29 BIS 51, VBG UND LVG, auszugsweise)

### Der Landeslehrer ...

- ist verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.
- hat in seinem gesamten Verhalten (auch außerhalb seiner Dienstzeit) darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.
- hat um seine berufliche Fortbildung bestrebt zu sein.
- hat die Weisungen seiner Vorgesetzten zu befolgen. (Ausnahme: Wenn die Befolgung gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde.) Hält der Landeslehrer eine Weisung für rechtswidrig, so teilt er seine Bedenken dem Vorgesetzten mit. Falls der Vorgesetzte auf die Weisung besteht, muss diese schriftlich erteilt werden, ansonsten gilt sie als zurückgezogen.


### Sonstige Pflichten

- Erteilung eines regelmäßigen Unterrichts
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Korrektur schriftlicher Arbeiten, Evaluierung der Lernergebnisse, Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung
- Aufsichtspflicht
- Einhaltung der Unterrichtszeit
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses. (= Amtsverschwiegenheit)
- Der Lehrer hat seine Abwesenheit unverzüglich zu melden, außer er ist vom Dienst befreit oder enthoben. Die Lehrperson ist









nicht verpflichtet der Dienstbehörde die Diagnose mitzuteilen.


- Ärztliche Untersuchung ist auf Anordnung der Dienstbehörde möglich.
  - Einhaltung des Dienstweges, wenn sich Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen auf das Dienstverhältnis des Landeslehrers beziehen und wenn es sich um Aufgaben des Arbeitsplatzes handelt. (Dienstweg: unmittelbarer Vorgesetzter, Weiterleitung an die zuständige Stelle.) Ohne Einhaltung des Dienstweges: Dienstrechtsangelegenheiten oder Disziplinarangelegenheiten.
  - Der Landeslehrer hat seinen Wohnsitz so zu wählen, dass er bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.
  - Erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen sind unverzüglich zu melden.
  - Dem Landeslehrer ist es untersagt, für sich oder einen Dritten ein Geschenk anzunehmen, zu fordern oder sich versprechen zu lassen, außer orts- oder landesübliche Geschenke von geringem Wert.
  - Lehrer im pd: Erbringung der 23. und 24. Stunde laut Gesetz (siehe Aussendung von ZA und Schulaufsicht).
  - PädagogInnen haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, KollegInnen, MitarbeiterInnen Verhaltensweisen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken.
  - Achtungsvoller Umgang der Lehrperson mit den ihr anvertrauten jungen Menschen.
  - jährlich 15 Stunden Fortbildung
  - kostenlose Supplerverpflichtung
- Meldepflichten:**
- Strafbare Handlungen, die den Wirkungsbereich der Schule betreffen, sind sofort

dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

-  Weiters sind dem Dienstgeber zu melden:
  - Dienstverhinderung, Namensänderung und Standesveränderung
  - Veränderung der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit
  - Änderung des Wohnsitzes
  - Besitz eines Bescheides des Behinderteneinstellungsgesetzes
  - Landeslehrer: Bekanntgabe der Adresse während der Hauptferien
  - Für SchulleiterInnen: Bekanntgabe der Adresse während der Weihnachts-, Semester-, Oster- und Hauptferien












## RECHTE

-  Anspruch auf Bezüge, Entgelte und Ruhebezüge, Zulagen
-  Fächervergütung (pd-Lehrperson)
-  Recht auf Führung eines Amtstitels
-  Recht auf Führung des Titels „ProfessorIn“ für pd-LehrerInnen
-  Während der Schulferien ist der Landeslehrer vom Dienst beurlaubt, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse entgegenstehen (pd-LehrerInnen bitte Regelung für die letzte Ferienwoche beachten).
-  An sonstigen schulfreien Tagen besteht keine Verpflichtung zur Dienstleistung, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse entgegenstehen.
-  Die Landeslehrperson hat Anspruch auf Pflegefreistellung zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen (Dauer 5 Tage, bei Kindern, die nicht älter als 12 Jahre sind, besteht Anspruch auf Pflegefreistellung von weiteren 5 Schultagen).
-  Dienstbefreiung für Kuraufenthalte. Die Dienstbefreiung gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst. Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dringliche Gründe Bedacht zu nehmen.

-  Nicht vollbezahlte Stunden kann die Lehrperson freiwillig machen (ILZ-Stunden). Lehrpersonen im pd-Recht dürfen solche Stunden jedoch nicht abhalten.

## DIENSTPFLICHTEN FÜR LEITERINNEN

Der Leiter/Die Leiterin ...

-  ist verpflichtet in den ersten und letzten drei Werktagen in den Hauptferien am Dienort anwesend zu sein.
-  hat unaufschiebbare Leitungsgeschäfte auch während der Schulferien zu erledigen.
-  hat die ihm/ihr auf Grund seiner/ihrer Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.
-  hat darauf zu achten, dass alle an der Schule tätigen LehrerInnen ihre dienstlichen Aufgaben gesetzeskonform und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen.
-  hat erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen.
-  hat das dienstliche Fortkommen der Lehrer nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern.
-  hat Anzeigepflicht/Meldepflicht bei einem begründeten Verdacht einer strafbaren Handlung (bei LehrerInnen und SchülerInnen), die den Wirkungsbereich der Schule betrifft.
-  hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Bei Abwesenheit während dieser Zeit hat er/sie für eine Vertretung zu sorgen.
-  ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten (z. B. Schulwart, Freizeitpädagogen, Erzieher, ...).
-  obliegt auch die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den SchülerInnen und den Erziehungsberechtigten.
-  hat die LehrerInnen in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu beraten, sich vom Stand des Unterrichts und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.